

24.03.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Fz - In**zu **Punkt** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

**Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbrin-
gung in der Sicherungsverwahrung****- Antrag des Freistaates Bayern -****A.**

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

B.

2. Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

3. **Begründung:**

Gegen den Gesetzesentwurf sprechen schwerwiegende verfassungsrechtliche und rechtssystematische Einwände. Er ist zudem nicht geeignet, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu gewährleisten.

Die Sicherungsverwahrung ist für einen Straftäter nach der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe die gravierendste Sanktion, die ein Strafgericht verhängen kann.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 2000

Der Entwurf schlägt vor, diese schwere Rechtsfolge durch Beschluss im Wege eines Anhörungsverfahrens vor der Strafvollstreckungskammer nachträglich zu verhängen und damit die materielle und formelle Rechtskraft eines Strafurteils zu durchbrechen.

Das in Aussicht genommene Verfahren unterläuft damit die rechtsstaatlichen Garantien der Strafprozessordnung, die die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu Ungunsten des Verurteilten bewusst restriktiv ausgestaltet hat. Dem bereits rechtskräftig Verurteilten werden im Ergebnis die wichtigsten Garantien eines fairen Hauptverfahrens - mündliche und öffentliche Hauptverhandlung, die Beteiligung von Schöffen, die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, das durch die Möglichkeit der Revision gesicherte Beweisanspruchsrecht, die Pflichtverteidigung in der Hauptverhandlung - vorenthalten.

Der Entwurf bleibt zudem einen überzeugenden Beleg dafür schuldig, dass die Maßnahme geeignet ist, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verringern. Die grausamen Verbrechen, auf die der Entwurf in pauschaler Weise Bezug nimmt, sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht von Tätern begangen worden, die nach Verbüßung ihrer Strafe in Kenntnis ihrer Gefährlichkeit aus der Haft entlassen werden mussten, sondern von flüchtigen Tätern, von Tätern, deren Risikopotential auf Grund unauffälligen, angepassten Verhaltens der Aufmerksamkeit der Vollzugsbediensteten entgangen war, oder von Tätern, die bereits seit geraumer Zeit als vermeintlich ungefährlich aus der Haft entlassen worden waren.

Soweit in der Vergangenheit Gerichte durch die restriktive Fassung des § 66 StGB im Falle einer Erstverurteilung gehindert waren, trotz erkannter Gefahr eine Sicherungsverwahrung anzuordnen, ist dieser unbefriedigende Rechtszustand durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) geändert worden. Die durch den Entwurf eröffnete Möglichkeit, die rechtskräftige Entscheidung des Tatgerichts später im Beschlusswege nachzubessern, wirkt den Intentionen dieser Gesetzesänderung im Ergebnis entgegen, weil er den Tatgerichten die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung in der Hauptverhandlung einstweilen hintanzustellen, um die Entwicklung des Täters im Vollzug abzuwarten.

Die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB muss verantwortliche Aufgabe des sachverständig beratenen Tatgerichts bleiben.

C.

Im Finanzausschuss ist eine Empfehlung nicht zu Stande gekommen.